

Datum: 23.09.2016
Telefon: 0 233-24364
Telefax: 0 233-27776

Kulturreferat
Referatsleitung
KULT-R

Schulpavillons, Unterkünfte etc. für Street Art und Graffiti nutzbar machen

Antrag Nr. 14-20 / A 02260 von Herrn StR Klaus Peter Rupp, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Horst Lischka, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian Vorländer vom 30.06.2016

An Antragsteller Herrn StR Klaus Peter Rupp, SPD-Fraktion, Rathaus
An Antragstellerin Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, SPD-Fraktion, Rathaus
An Antragstellerin Frau StRin Kathrin Abele, SPD-Fraktion, Rathaus
An Antragsteller Herrn StR Horst Lischka, SPD-Fraktion, Rathaus
An Antragstellerin Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, SPD-Fraktion, Rathaus
An Antragsteller Herrn StR Christian Vorländer, SPD-Fraktion, Rathaus

Sehr geehrter Herr Stadtrat Rupp,
sehr geehrte Frau Stadträtin Schönfeld-Knor,
sehr geehrte Frau Stadträtin Abele,
sehr geehrter Herr Stadtrat Lischka,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar,
sehr geehrter Herr Stadtrat Vorländer,

nach § 60 Abs.9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Mit Antrag Nr. 14-20 / A 02260 von Herrn StR Klaus Peter Rupp, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Horst Lischka, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Herrn StR Christian Vorländer vom 30.06.2016 wurde das Kulturreferat gebeten, ein Konzept zur Nutzbarmachung von Flächen für Street Art und Graffiti an temporären Raumeinheiten wie Schulpavillons, Unterkünften für Flüchtlinge etc. zu erstellen. Im Rahmen der bisherigen Flächenakquise ist das Kulturreferat bereits dabei, zu recherchieren, inwieweit auch Fassaden an unkonventionellen bzw. temporär verfügbaren Objekten – von Unterkünften, Containern über Schallschutzwände bis hin zu brach liegenden Arealen und Gebäuden – für Gestaltungsaktionen nutzbar gemacht werden können. Einige Aktionen an alternativen Flächen, wie z. B. Graffiti auf mobilen Wänden im Rahmen von HipHop-Jams sowie Urban Art-Projekte an Schallschutzwänden und brach liegenden Gebäuden in Haidhausen, Giesing sowie am Rudi-Hierl-Platz, konnten seit Juni 2015 umgesetzt werden. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 30.06.2016 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich der Schulpavillons hat das Kulturreferat mit dem zuständigen Referat für Bildung und Sport Kontakt aufgenommen. Zwar ist zu beachten, dass viele der Pavillons – zusätzlich

zur begrenzten Standzeit – nicht oder kaum öffentlich einsehbar sind, so dass sie sich nicht für künstlerische Gestaltungen durch arrivierte Street Art-Künstlerinnen und Künstler eignen. Hier gilt das primäre Augenmerk nach wie vor der Akquise von Hausfassaden. Jedoch bieten die temporär errichteten Flächen eine Alternative für den kreativen Nachwuchs sowie eine willkommene Möglichkeit für partizipative Projekte mit Schülerinnen und Schülern bzw. Jugendlichen.

Das Referat für Bildung und Sport steht dem Anliegen grundsätzlich offen gegenüber und stellte dem Kulturreferat ein Verzeichnis der Schulpavillons zur Verfügung. Aufgrund der unterschiedlichen Akzeptanz bei der jeweiligen Schulfamilie sowie der individuellen Gegebenheiten vor Ort, kann keine generelle Genehmigung erteilt werden. Jedoch empfiehlt es sich, in diesem Falle so vorzugehen wie bisher bei Fassaden fester Schulbauten: Das Kulturreferat fragt beim Zentralen Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sport an, ob konkrete Flächen gestaltet werden können. Die oder der Objektverantwortliche leitet die Vorschläge an die jeweilige Sachwaltung der Schulanlage weiter. Bei Einverständnis wird eine mit den Rechtsabteilungen beider Referate abgestimmte Mustervereinbarung abgeschlossen, die bereits 2015 ausgearbeitet wurde.

Bei den Pavillons sind darüber hinaus noch einige Besonderheiten zu beachten: Nach der Nutzung am jeweiligen Standort werden die Anlagen an andere Orte bzw. Schulen versetzt, bei denen die Akzeptanz der kreativen Arbeiten unklar ist. Darüber hinaus können die wenigsten Pavillons 1:1 versetzt werden, so dass im Regelfall die Anordnung und Ausrichtung der einzelnen Module verändert werden muss. Dies bedeutet, dass die Werke, die sich über mehrere Module erstrecken, nicht mehr erkennbar sein werden. Hier wäre u. U. eine Versetzung der Fassade in den Ursprungszustand erforderlich. Alternativ ist hier jedoch eine neue, an die am aktuellen Standort gegebenen Bedingungen angepasste Gestaltung denkbar. Bei angemieteten Pavillons schließt das Zentrale Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sport eine Gestaltung aus rechtlichen Gründen aus.

Container, die als Flüchtlingsunterkünfte fungieren, werden nach der Nutzung durch Geflüchtete, wenn möglich, verkauft oder an anderer Stelle neu aufgebaut. Dazu wäre es notwendig, die Farbe bzw. die Bilder zu entfernen. Da dies mit erheblichen Kosten verbunden wäre, können die Container, wie uns das Kommunalreferat mitteilte, leider nicht zur Gestaltung zur Verfügung gestellt werden.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Küppers
Berufsm.Stadtrat